

Anlage 2 – Sonstige Regelungen, Erläuterungen

§ 4 Abs. (3) S. 3 f Angemessenheit des Verpflegungsentgeltes

Gemäß § 51 Absatz 1 KiBiz kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts ausschließlich für Mahlzeiten in der Kindertagespflege zulassen. Für den Jugendamtsbereich Meerbusch wird die Höhe des durch die Kindertagespflegeperson erhobenen angemessenen Verpflegungsentgeltes auf 60,00 € bis 90,00 € monatlich pro Kind (bei einer Betreuung an 5 Tagen / Woche) festgelegt. Die Erhebung eines darüberhinausgehenden Verpflegungsentgeltes ist gegenüber den Personensorgeberechtigten nachzuweisen und dem Jugendamt anzuzeigen. In der betreuungsfreien Zeit (Urlaub, Krankheit) ist der Betrag entsprechend zu kürzen.

Die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge durch die Kindertagespflegeperson für die Bereitstellung von Pflegematerial, Hygieneartikeln, Windeln, Verbrauchsmaterial zum Basteln etc. ist nach gegenwärtiger Rechtslage untersagt. Eine unrechtmäßige Erhebung zusätzlicher privatrechtlicher Beiträge führt zu einem vollständigen oder anteiligen Widerruf der Bewilligung.